

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Datum	Öffentlichkeit
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	07.01.2026	nicht öffentlich
Bildungs- und Kulturausschuss	28.01.2026	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	04.02.2026	nicht öffentlich
Kreistag	25.03.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Teilschulnetzplan Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges im Landkreis Zwickau - 2026

Gesetzliche Grundlage:

§ 23a Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (SächsSchulnetzVO)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Planung, Schule, Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Teilschulnetzplan Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges im Landkreis Zwickau - 2026 laut Anlage.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Der Landkreis Zwickau hat gemäß § 23a Abs. 3 SächsSchulG für den Bereich allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in seinem Gebiet einen Teilschulnetzplan aufzustellen und mittelfristig fortzuschreiben.

Unter dem Grundsatz „*Gleiche Bildungschancen bei kurzen Schulwegen*“ wirkt der Landkreis Zwickau im Rahmen seiner gesetzlichen und planerischen Verantwortung auf ein für alle Bildungsgänge umfassendes und regional ausgeglichenes Schulnetzsystem hin, das die Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen optimal befördert und die infrastrukturellen Bedingungen effektiv gestaltet. Diesem Anspruch wird durch die vorliegende Fortschreibung des Teilschulnetzplanes Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges Rechnung getragen.

Der Landkreis Zwickau hat gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 SächsSchulnetzVO den Teilschulnetzplan mit der Jugendhilfeplanung gemäß § 79 Abs. 1 und § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) abzustimmen, um eine regionale Bildungsplanung sicherstellen zu können.

Darüber hinaus ist gemäß Abs. 4 neben dem Benehmen mit den sonstigen Trägern von Schulen und der Abstimmung mit benachbarten Gebietskörperschaften insbesondere das Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden herzustellen. Das hierfür erforderliche Beteiligungsverfahren ist durchgeführt worden.

Die Anhörung des zuständigen Kreiselternrates sowie des zuständigen Kreisschülerrates zum Teilschulnetzplan erfolgte gemäß § 10 SächsSchulnetzVO.